

refugio thüringen e. V.
Lassallestraße 8, 07743 Jena



Thüringer Landtag
Ausschuss für Migration, Justiz und Verbraucherschutz
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Thüringer Landtag
Zuschrift
7/3696
zu Drs. 7/9116, 9422

Jena, den 17.05.2024

Anhörungsverfahren gemäß §79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtages

Stellungnahme

zum Entwurf eines Thüringer Gesetzes zur Neuordnung der Zuständigkeiten und Aufgaben im Bereich der Migration durch Errichtung einer Zentralen Ausländerbehörde zur Beschleunigung der Aufnahme und Rückführung – Drucksache 7/9116

sowie

zum Entwurf des Thüringer Gesetzes zur Neuordnung der Aufgabenwahrnehmung im Bereich der Migrations- und Integrationsangelegenheiten durch Schaffung einer Landesausländerbehörde – Drucksache 7/9422

Sehr geehrte Mitglieder des Ausschusses für Migration, Justiz und Verbraucherschutz des Thüringer Landtages,

vielen Dank für Ihr Schreiben und die Möglichkeit zur Stellungnahme. Das Psychosoziale Zentrum (PSZ) REFUGIO Thüringen und sein Trägerverein refugio thüringen e.V. sieht grundsätzlich eine drängende Notwendigkeit zur Verbesserung der Aufnahme- und Unterbringungssituation von Schutzsuchenden in Thüringen und zur Neuregelung der Aufgabenwahrnehmung im Bereich Migration- und Integration. Dabei hat der Verein starke Bedenken gegenüber dem vorliegenden Gesetzesentwurf der Fraktion der CDU und empfiehlt dem Thüringer Landtag, dem Gesetzesentwurf nicht zuzustimmen. Hinsichtlich des Gesetzesentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sieht das PSZ und der Verein weitere Ergänzungs- und Änderungsbedarfe.

Grundsätzlich vertritt das PSZ und der Verein mit Blick auf die in den Gesetzesentwürfen vorgeschlagenen Regelungen die Position, dass Sammelunterkünfte u.a. wie die erst noch zu errichtenden „Thüringer Zentren für Aufnahme und Rückführung“ (TZAR) hinsichtlich der besonderen Rechte und Bedarfe besonders vulnerabler Personengruppen kein geeigneter Ort zur Aufnahme und des Ankommens von Schutzsuchenden sind. Dies trifft im besonderen Maße für Kinder, Jugendliche und deren Familien zu.

Die im Gesetzesentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vorgeschlagenen Änderungen u.a. des Thüringer Flüchtlingsaufnahmegesetzes (ThürFlüAG) sind dahingehend als ein wichtiger Schritt zu begrüßen, fallen jedoch stellenweise hinter die 2017 erarbeiteten und 2022 evaluierten Leitlinien und Ziele des Thüringer Integrationskonzeptes (TIK)¹ zurück.

Als einziges Zentrum zur Versorgung von traumatisierten und psychisch erkrankten und belasteten Geflüchteten in Thüringen ist die Arbeit von REFUGIO Thüringen essenziell für die psychosoziale Versorgung und therapeutische Betreuung der traumatisierten Geflüchteten im Freistaat. Das Angebotsspektrum ist auf die besonderen Bedürfnisse der Zielgruppe zugeschnitten und wird nach professionellen Qualitätsstandards von einem interdisziplinären Team durchgeführt. Dabei handelt es sich um spezialisierte Maßnahmen für die psychosoziale Betreuung und Behandlung von Schutzsuchenden, die als besondere Zielgruppe einen Mehrbedarf an psychologischer, therapeutischer und beratender Unterstützung bedürfen. Die Kernangebote des PSZ sind durch Kultur- und Sprachmittler*innen gestützte psychologische Beratung, Trauma fokussierte Psychotherapie und Sozialberatung. Das PSZ vermittelt zudem ärztliche Begutachtungen, ermöglicht körper- und kunsttherapeutische Behandlungen und bietet Fortbildungen im Themenbereich der psychosozialen Gesundheit von Schutzsuchenden an. Daneben hat das PSZ und der Verein in den vergangenen Jahren seine Kapazitäten und Expertise in dem Bereich von Kindern, Jugendlichen und deren Familien erweitert. Vor dem Hintergrund der interdisziplinären Expertise und der Praxiserfahrungen des PSZ ergeben sich hinsichtlich der Beantwortung der im Zuge der Bitte um Stellungnahme formulierten Fragen insbesondere drei Themen- und Bedenken-Schwerpunkte:

- **Identifizierung & Berücksichtigung besonderer Bedarfe von vulnerablen Personengruppen vor dem Hintergrund beschleunigter Verfahren**
- **Zugänge zu medizinischer und psychosozialer Versorgung**
- **Gewährleistung der Rechte von Kindern, Jugendlichen und deren Familien in Sammelunterkünften**

¹https://bimf.thueringen.de/media/tmmjv_migrationsbeauftragte/th10/bimf/Beauftragte/Publikationen/Datelen_Publikationen/ThuerInger_Integrationskonzept.pdf

1. Einordnung

Das Gesetzesvorhaben der Fraktion der CDU sieht die Errichtung einer Zentralen Ausländerbehörde (ZAB) vor, die die bestehenden Strukturen optimieren und durch Zentralisierung zur Steigerung von Effizienz und Qualität führen soll. Mit dem Fokus auf der Durchsetzung aufenthaltsbeendender Maßnahmen sieht der Entwurf in Zuständigkeit der ZAB die Errichtung von „Thüringer Zentren für Aufnahme und Rückführung“ (TZAR) sowie die Verteilung von Schutzsuchenden entsprechend einer Kategorisierung von Gruppen nach „guten“ und „schlechten“ Bleibeperspektiven als ausschlaggebendem Verteilungskriterium vor. Weiter ist im Entwurf vorgesehen, dass künftig sämtliche Asylantragsteller*innen in der Erstaufnahmeeinrichtung (EAE) Suhl aufgenommen werden und verbleiben sollen, bis die ZAB über die Verteilung entsprechend dem Kriterium der Bleibeperspektiven entschieden hat. Schutzsuchende mit vermeintlich „schlechten“ Bleibeperspektiven sollen grundsätzlich nicht mehr auf Kommunen verteilt, sondern aus der EAE in die noch zu errichtenden TZAR verbracht werden. Im CDU-Entwurf ist in den TZAR allein der Zugang zur Rückkehrberatung und bisher kein Zugang zu unabhängiger Verfahrensberatung oder die Berücksichtigung besonderer Verfahrensgarantien oder besonderer Bedarfe vorgesehen, wie sie gesetzlich in der EU-Verfahrens- und Aufnahmerichtlinie verankert vorgeschrieben sind. Nach Vorstellung der Fraktion der CDU soll aus den TZAR unmittelbar in Herkunftsländer und (nach Überprüfung der Zuständigkeit nach der Dublin-III-VO) in Mitgliedsländer der EU abgeschoben werden. So wolle man die EAE Suhl und Kommunen entlasten und Abschiebungen effizienter gestalten.

Das PSZ und sein Verein sieht dies Vorhaben kritisch und betrachtet die Kategorisierung und die Verteilung nach Bleibeperspektiven durch die ZAB als unzulässig. Die Beurteilung oder Bestimmung der Bleibeperspektive verlangt im Rahmen des durch die EU-Asylverfahrensrichtlinie und im Asylgesetz geregelten Verfahrens nach einer sorgfältigen Prüfung und obliegt dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF). Die Prüfung und Bescheidung fallen damit in die Zuständigkeit des Bundes. Nach der Asylgeschäftsstatistik des BAMF lag die Verfahrensdauer für sämtliche Erst- und Folgeverfahren im Jahr 2023 im gesamten Bundesgebiet bei knapp 7 Monaten. Bis zum Ausgang des Verfahrens würden Schutzsuchende demnach in der EAE verbleiben und infolgedessen bedeutet das vorgeschlagene Vorgehen keine Entlastung der bereits überlasteten EAE. Die stellenweise desolaten Strukturen der EAE Suhl sind dabei insbesondere im Hinblick auf die materielle, medizinische und psychosoziale Versorgung von Schutzsuchenden nicht für eine Unterbringung auf Dauer ausgelegt.

Das PSZ und der Verein spricht sich daher für eine maximale Verweildauer in Erstaufnahmeeinrichtungen von wenigen Tagen und Wochen aus, wie es das Thüringer Integrationskonzept bereits vorsieht. Diese Zeit muss dabei die Möglichkeit eines ersten Ankommens in Würde und Sicherheit bedeuten, in der Bedarfe identifiziert und berücksichtigt sowie umfängliche Verfahrensgarantien gewährleistet werden. Sie sollte keinesfalls dem im Gesetzesentwurf vorgebrachten Ziel der effizienten Aufenthaltsbeendigung nach unterstellten „schlechten“ Bleibeperspektiven dienen. Eine maximale Ausschöpfung der Verweildauer von 18 Monaten oder den Gebrauch der Ermächtigungsgrundlage zur weiteren Verlängerung der

Aufenthaltsdauer auf 24 Monate, wie es der Entwurf der Fraktion der CDU vorsieht, lehnen das PSZ und der Verein grundlegend ab.

Das Gesetzesvorhaben der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sieht entsprechend den gesetzlichen Vorgaben des Bundes die Einrichtung einer Zentralen Ausländerbehörde (ZAB) vor und reagiert damit zugleich auf die Notwendigkeit einer Neuordnung der Aufgabenwahrnehmung im Bereich der Migrations- und Integrationsangelegenheiten in Thüringen. Das vorrangige Ziel der ZAB als primäre Instanz sei hier die „Organisation der Aufnahme, Unterbringung und Versorgung von Geflüchteten“. Die Behörde solle weiter „eine Schlüsselrolle in der Umsetzung menschenwürdiger, fairer und diskriminierungsfreier Verfahren spielen.“ Darüber hinaus nimmt der Gesetzesentwurf in der vorgeschlagenen Änderung des Thüringer Flüchtlingsaufnahmegesetzes (ThürFlüAG) die dringend notwendigen Anpassungen an die im Thüringer Integrationskonzept erarbeiteten Ziele und Leitlinien in den Blick. Mit dem Gesetzesvorhaben soll der Vorrang der Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften wegfallen, um Bedürfnisse und besondere Schutzbedarfe von vulnerablen Personengruppen entsprechend der EU-Aufnahmerichtlinie und der ThürGUSVO besser zu berücksichtigen. Zugleich sollen der hierfür notwendige Wohnraum in den Kommunen durch Anpassungen der Investitionspauschale für Wohnungen ertüchtigt und die Erstaufnahmeeinrichtungen so entlastet werden.

Das PSZ und der Verein begrüßen diesen Schritt und die damit verbundenen Anpassungen, sehen in der Anpassung des ThürFlüAG zur Gleichsetzung von Einzel- und Gemeinschaftsunterkünften jedoch einen Rückschritt hinter das im TIK angestrebte Ziel zur vorrangigen dezentralen Unterbringung von Asylsuchenden und Geduldeten in Wohnungen. Um ausreichend Kapazitäten und Anreize für aufnehmende Kommunen zu schaffen und Bedarfen vollumfänglich begegnen zu können, legen das PSZ und der Verein dem Gesetzgeber hier die Anpassung des Gesetzesentwurfes an die im TIK angestrebten Ziele zur vorrangigen dezentralen Unterbringung in Wohnungen nahe.

Weiter möchten das PSZ und sein Verein die erfolgte Einordnung ergänzend begründen und dabei im Besonderen Stellung in Betrachtung der oben bereits erwähnten Themen- und Bedenken-Schwerpunkte nehmen sowie weiterführende praktische Empfehlungen aussprechen.

2. Identifizierung und Bedarfe besonders vulnerabler Personengruppen

Die EU-Aufnahmerichtlinie (AufnRL)² verpflichtet die für die Aufnahme von Schutzsuchenden zuständigen Landeseinrichtungen, vulnerable Personen zu identifizieren und für die Berücksichtigung ihrer besonderen Belange zu sorgen. Insoweit die Frist zur Umsetzung der Richtlinie 2015 abgelaufen ist und diese zum Zeitpunkt weiterhin nicht vollumfänglich umgesetzt worden ist, gilt eine unmittelbare Richtlinienanwendung. Mit Blick auf die vorliegenden

²RICHTLINIE 2013/33/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen
<https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?url=OJ:L:2013:180:0096:0116:DE:PDF>

Gesetzesentwürfe bedeutet dies, dass die Zentrale Ausländerbehörde (ZAB) perspektivisch die Aufgabe hat, sicherzustellen dass besondere Bedarfe identifiziert und berücksichtigt werden.

Die Vulnerabilität ist dabei nicht allein zu einem spezifischen Zeitpunkt festzustellen, sondern Vulnerabilität kann jederzeit auftreten oder sich verändern. Daraus folgt, dass die Identifizierung und Feststellung der Vulnerabilität und die Berücksichtigung der aus diesen erwachsenden besonderen Bedarfe von Schutzsuchenden zu jedem Zeitpunkt eine entscheidende Verpflichtung darstellen. Welche Personen als besonders vulnerabel oder daher schutzbedürftig anzusehen sind, führt Art. 21 Aufnahmerichtlinie (AufnRL) beispielhaft an:

„Die Mitgliedstaaten berücksichtigen in dem einzelstaatlichen Recht zur Umsetzung dieser Richtlinie die spezielle Situation von Schutzbedürftigen wie (unbegleiteten) Minderjährigen, Behinderten, älteren Menschen, Schwangere, Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern, Opfern des Menschenhandels, Personen mit schweren körperlichen Erkrankungen, Personen mit psychischen Störungen und Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben, wie z.B. Opfer von Verstümmelung weiblicher Genitalien.“

Insoweit Art. 21 AufnRL vulnerable Personengruppen nur beispielhaft aufführt, muss daher beachtet werden, dass auch Personen, die nicht direkt den genannten Personengruppen der AufnRL zuzuordnen sind, verletzlich sein können. Vulnerabilität muss auch nicht auf den ersten Blick erkennbar sein und kann auch nur momentan auftreten. In Art. 22 AufnRL heißt es weiter:

„Um Art. 21 wirksam umzusetzen, beurteilen die Mitgliedstaaten, ob der Antragsteller mit besonderen Bedürfnissen bei der Aufnahme ist. Die Mitgliedstaaten ermitteln ferner, welcher Art diese Bedürfnisse sind.“

Aus der Feststellung der Vulnerabilität ergibt sich die Pflicht zur Ermittlung der besonderen Bedarfe innerhalb einer angemessenen Frist. Weiter tragen die Mitgliedsstaaten dafür Sorge,

„dass die Unterstützung, die Personen mit besonderen Bedürfnissen bei der Aufnahme nach dieser Richtlinie gewährt wird, ihren Bedürfnissen während der gesamten Dauer des Asylverfahrens Rechnung trägt und ihre Situation in geeigneter Weise verfolgt wird.“

Das Land Thüringen hat die rechtlichen Vorgaben der AufnRL in Teilen in der ThürGUSVO umgesetzt und die beispielhafte Auflistung vulnerabler Personengruppen ergänzt. So heißt es in Anlage 1, bei der Unterbringung sei:

„1. der besonderen Schutzbedürftigkeit von Personen nach der Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen, Rechnung zu tragen (...)

2. der Schutzbedürftigkeit von lesbischen, schwulen, bisexuellen, transsexuellen, transgender und intersexuellen Menschen und von allein reisenden Frauen Rechnung zu tragen.“

Weiter sind

„nach der Identifizierung besonders Schutzbedürftiger (...) die erforderlichen Maßnahmen für eine adäquate Unterbringung zu veranlassen und Informationen zu spezifischen Beratungs- und Unterstützungsangeboten zur Verfügung zu stellen.“

Mit Blick auf die Rechtsgrundlage zur Aufnahme und Unterbringung steht der Gesetzesentwurf der Fraktion der CDU mit Blick auf die Einrichtung der TZAR und der Kategorisierung von Personengruppen nach Bleibeperspektiven als ausschlaggebendem Verteilungskriterium im Widerspruch zu bestehendem Recht. Nur in Ausnahmefällen sei dann im Entwurf eine Verteilung auf Kommunen geboten.

Zugleich fehlt es in Thüringen nach wie vor an einem Ansatz zur systematischen und strukturell verankerten Erkennung von Vulnerabilität und besonderen Bedarfen. So entspricht auch aktuell die Verteilung auf die Kommunen und Städte nicht zwangsläufig der gebotenen Berücksichtigung der Bedürfnisse von Schutzsuchenden. Dieser Leerstelle sollte in den angestrebten Gesetzesänderungen begegnet werden. Auch bleibt im Gesetzesvorhaben der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN diese Leerstelle zwar benannt, aber in Hinblick auf eine vollumfängliche Berücksichtigung und Identifizierung besonderer Bedarfe entsprechend der AufnRL und der darauf aufbauenden Entsprechung dieser Bedarfe ist der Entwurf zumindest ausbaufähig. Wichtige Anhaltspunkte wie die Erarbeitung und Umsetzung eines Konzeptes zur frühzeitigen Identifizierung von Vulnerabilität und besonderer Bedarfe in den Erstaufnahmeeinrichtungen bietet auch hier das TIK. So kam die Untersuchung „Identifizierung besonderer Schutzbedürftigkeit am Beispiel von Personen mit Traumafolgestörungen“³ der Bundesweiten Arbeitsgemeinschaft der Psychosozialen Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer – BAFF e. V. bereits 2020 zu dem Schluss:

„In Thüringen besteht eine große Diskrepanz zwischen der Versorgung in den Städten und in den ländlichen Regionen, in denen es so gut wie keine therapeutischen Angebote für die Zielgruppe gibt. Eine systematische Identifizierung besonderer Schutzbedürftigkeit findet nicht statt. Selbst in offensichtlichen Fällen ist es trotz großen Arbeitsaufwands häufig nicht möglich für besonders schutzbedürftige Geflüchtete eine bedarfsgerechte Unterbringung und medizinisch-therapeutische Behandlung sicherzustellen. Die Landesregierung fördert ein Laienhilfeprojekt, das in der Erstaufnahmeeinrichtung persönlich und für andere Landesteile via Internet-Beratungen anbietet“

In Konsequenz der durch die vorliegenden Gesetzesentwürfe vorgeschlagenen Regelung der Aufgabenwahrnehmung durch die ZAB - und damit insbesondere auch zur Identifizierung und Berücksichtigung besonderer Bedarfe - folgt die weitere Sicherstellung des Zugangs zu medizinischer und psychosozialer Versorgung, die Wahrung der besonderen Rechte von Kindern und Jugendlichen sowie die Gewährleistung von umfangreichen Verfahrensgarantien während des gesamten Asylverfahrens. So sieht die EU-Asylverfahrensrichtlinie (VerfRL) vor, dass

³https://www.baff-zentren.org/wp-content/uploads/2020/11/BAFF_Reader_Identifizierung.pdf

Schutzsuchende zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens Zugang zu unabhängiger Rechts- und Verfahrensberatung erhalten und angemessene Unterstützung erfahren. Evaluationen vergangener Konzepte von AnKER-Einrichtungen anderer Bundesländer zeigen, dass diese den Zugang zu einer angemessenen Unterstützung erschweren, wenn nicht gar verhindern können. Der Gesetzesentwurf der Fraktion der CDU für die geplanten Änderungen zur Aufnahme von Schutzsuchenden und der Errichtung der TZAR bietet dahingehend keinen Ansatz hinsichtlich der offenen Regelungsbedarfe für Zugänge zu einer angemessenen Unterstützung.

3. Zugang zu medizinischer und psychosozialer Versorgung

In Art. 19 der AufnRL folgt aus der Identifizierung der Vulnerabilität und der Pflicht zur Ermittlung besonderer Bedarfe, dass die Mitgliedstaaten „Antragstellern mit besonderen Bedürfnissen bei der Aufnahme die erforderliche medizinische oder sonstige Hilfe, einschließlich erforderlichenfalls einer geeigneten psychologischen Betreuung“ gewähren. Das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylBLG) setzt diese Maßgabe zum Zeitpunkt nur unzureichend um und der Zugang zu medizinischer und psychosozialer Versorgung bleibt insbesondere für Menschen in den Erstaufnahmeeinrichtungen deutlich erschwert. So erfahren besonders vulnerable Personengruppen mit außerordentlichen Behandlungsbedarfen häufig erst mit Verteilung auf die Kommunen und Städte sowie mit Gewährung der Thüringer Gesundheitskarte Zugang zu Fachärzt*innen. Mit längerer Aufenthaltsdauer in Einrichtungen des Landes (wie der EAE oder den TZAR) in Zuständigkeit der ZAB ist ein Szenario denkbar, in dem die erforderlichen Versorgungs-Zugänge über nicht absehbare Zeiträume erschwert bleiben und Menschen nach Herkunft und unterstellten Bleibeperspektiven bei der Wahrnehmung ihrer Rechte auf Gesundheit und körperliche Unversehrtheit diskriminiert werden.

Die medizinische und psychosoziale Versorgung muss nach Ansicht des PSZ und des Vereins zu jedem Zeitpunkt gewährleistet werden. Ausschlaggebendes Kriterium können und dürfen allein die Bedürfnisse der um Unterstützung nachsuchenden Personen sein. Mit Blick auf die bereits bestehende Bedarfslage in Thüringen heißt dies auch, dass es mehr medizinischen Fachpersonals in den Einrichtungen des Landes sowie Unterstützung bei der Anbindung von fachärztlichen und psychotherapeutischen Hilfen in den Kommunen bedarf. Einschließlich der Unterstützung durch eine qualifizierte Kultur- und Sprachmittlung. Aufgabe der ZAB müsste es insoweit auch sein, eine transparente und erreichbare medizinische und therapeutische Versorgung in den Einrichtungen des Landes zu gewährleisten, ihre Qualität regelmäßig auf den Prüfstand zu stellen und zu einer angemessenen Unterstützung von Schutzsuchenden flächendeckend in ganz Thüringen beizutragen.

4. Rechte von Kindern, Jugendlichen und deren Familien

Rund 40 Prozent aller Schutzsuchenden seit 2015 sind Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren, die allein oder begleitet eingereist sind, um in der Bundesrepublik um Schutz und Zuflucht nachzusuchen. Dabei legen einschlägige Studien nahe: „Unterkünfte für geflüchtete Menschen in Deutschland sind keine kindgerechten Orte.“⁴ Auch geflüchtete Kinder, ob begleitet oder unbegleitet, haben wie alle anderen Kinder und Jugendliche Rechtsansprüche. Mit Blick auf die besonderen Rechte von Kindern, Jugendlichen und deren Familien finden die Regelungsbedarfe für die Wahrung des Kindeswohls im Gesetzesentwurf der Fraktion der CDU keine und im Entwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN unzureichend Erwähnung. Dabei hat die Zeit des Ankommens nach oft langewährender Fluchtgeschichte entscheidende Auswirkungen auf die kindliche Entwicklung und alle Entscheidungen des Gesetzgebers hinsichtlich der Aufnahme, Unterbringung und Versorgung von Schutzsuchenden werden Kinder und Jugendliche unmittelbar betreffen. Insoweit hätten nach Ansicht des PSZ und des Vereins bereits im Gesetzgebungsverfahren u.a. im Rahmen der Anhörung die für die Wahrung des Kindeswohls behördlich zuständigen Jugendämter, die Schulämter mit Blick auf den Zugang zu Schule und Bildung sowie entsprechende unabhängige Organisationen zur Vertretung der Interessen von Kindern und Jugendlichen in das Verfahren mit einbezogen werden müssen.

Zentraler Maßstab für den Umgang mit Kindern und Jugendlichen ist die UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK). Die UN-KRK hat in Deutschland den Rang eines einfachen Bundesgesetzes und ist damit bindend für Behörden und private Einrichtungen der sozialen Fürsorge. Damit hat in Deutschland jedes Kind gleichermaßen das Recht auf die vorrangige Berücksichtigung des Wohls bei allen Maßnahmen, Beteiligung und Berücksichtigung der Perspektive und des Kindeswillens in allen es berührenden Angelegenheiten, Nichtdiskriminierung, individuelle Entwicklung in größtmöglichem Umfang, Privatsphäre und ein Höchstmaß an Gesundheit, einen angemessenen Lebensstandard, Zugang zu Bildung, Zugang zu Spiel und Freizeit und auf ein gewaltfreies Leben. Das PSZ und der Verein sehen mit Blick auf die aktuellen Gesetzesvorhaben und offenen Regelungsbedarfe die oben beschriebenen Rechte von Kindern und Jugendlichen unmittelbar betroffen. Vorhaben zur Errichtung von TZAR mit dem erklärten Ziel der zwangsweisen Aufenthaltsbeendigung sowie die fortlaufende Unterbringung von Kindern, Jugendlichen und deren Familien in Sammelunterkünften stehen gar in gravierendem Widerspruch zu bestehenden Kinderrechten.

⁴<https://www.unicef.de/informieren/aktuelles/presse/-/studie-gefluechtete-kinder/338402>

Die 2020 erschienene Studie von terre des hommes „Kein Ort für Kinder. zur Lebenssituation von minderjährigen Geflüchteten in Aufnahmeeinrichtungen“⁵ kommt in ihren zentralen Erkenntnissen zu dem Schluss:

„Aufnahmeeinrichtungen sind keine Orte, in denen die Rechte von Kindern und Jugendlichen gewahrt werden. Die räumliche Enge, das Miterleben von Gewalt und Abschiebungen – sei es die drohende eigene Abschiebung oder das Erleben von Abschiebungen Dritter – und die permanente Unsicherheit sind eine psychische Belastung und wirken sich negativ auf Kinder aus. Der rechtliche Anspruch auf Schutz, Bildung oder Privatsphäre wird und kann nicht ausreichend verwirklicht werden. Der fehlende Zugang zu den Regelsystemen (Schule, Kita, Gesundheitsvorsorge) kann daher auch durch Ersatzmaßnahmen in den Aufnahmeeinrichtungen nicht kompensiert werden.“

Auch die Recherche „Living in a box. Psychosoziale Folgen des Lebens in Sammelunterkünften für geflüchtete Kinder“,⁶ der BafF e.V. kam 2020 zu dem Schluss:

„Sammelunterkünfte stellen keine sicheren Orte für Geflüchtete dar: Gerade Kinder und Jugendliche können besonders stark unter den eingeschränkten Lebensbedingungen leiden. (...) Zudem ergab die Recherche der BafF, dass die Gesundheitsversorgung und die psychosoziale Versorgung in den Massenunterkünften für die meisten Einrichtungen als besorgniserregend unzureichend beschrieben wurden.“

Im Rahmen des Gesetzesvorhaben ist der Gesetzgeber daher gefordert - zum Beispiel durch entsprechende Anpassungen des Thüringer Flüchtlingsaufnahmegesetzes - (ThürFlüAG) Regelungen zu schaffen, damit geflüchtete Kinder, Jugendliche und deren Familien nicht länger als dringend nötig in den Aufnahmeeinrichtungen des Landes oder in kommunalen Sammelunterkünften verbleiben müssen. Dergestalt könnte der Gesetzgeber dem Rechtsanspruch im Sinne der UN-KRK sowie der AufnRL entsprechen und den gesetzten Zielen und Leitlinien des TIK weiter folgen.

Mit dem 2021 in Kraft getretenen Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) ist zudem eine enge Kooperation mit den behördlich zuständigen Jugendämtern und Fachkräften von Einrichtungen wie der EAE vorgesehen, um im Rahmen des Kinderschutzes ein effektives Zusammenwirken zu ermöglichen und zu sichern. Im Sinne der Gefährdungseinschätzung und -Abwendung im Rahmen der Unterbringung junger Menschen hieße dies weiter, dass das weitere Gesetzesvorhaben eine enge Kooperation der örtlich zuständigen Jugendämter mit der ZAB vorsehen sollte. Das KJSG stärkt diese Kooperation im Einzelfall und fallübergreifend. Zudem sollte in Hinblick auf die besonderen Bedarfe von geflüchteten Kindern, Jugendlichen und deren Familien die Jugendhilfe durch die Stärkung und Förderung zum Ausbau und der Qualifizierung von insoweit erfahrenen Fachkräften ausgebaut werden, um den bereits bestehenden Bedarfen

⁵https://www.tdh.de/fileadmin/user_upload/inhalte/04_Was_wir_tun/Themen/Weitere_Themen/Fluechtlingskinder/2020-06_terre-des-hommes-AnkerRecherche.pdf

⁶http://www.baff-zentren.org/wp-content/uploads/2020/05/BAfF_Living-in-a-box_Kinder-in-Ankerzentren.pdf

gerecht zu werden und dem bestehenden Fachkräftemangel in der Jugendhilfe entgegenzuwirken. Im Sinne des KJSG wird zudem der Beratungsanspruch im Sinne und Interesse junger Menschen gestärkt und so der Zugang zu Jugendhilfe insbesondere auch für begleitete Kinder, Jugendliche und deren Familien bekräftigt. Im Zuge der Kooperation von Jugendämtern und zu schaffender ZAB, muss hier der Zugang zu den jungen Menschen und deren Familien sowie ihre Beteiligung in einer verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form gewährleistet sein. Dafür sollten für eine angemessene Umsetzung des KJSG die nötigen Kapazitäten und Ressourcen zur Bedarfsdeckung in der Jugendhilfe vorgehalten und bestehende Strukturen weiterentwickelt werden.

5. Fazit & Empfehlungen

Das PSZ und der Verein empfehlen dem Thüringer Landtag, den Gesetzesentwurf der Fraktion der CDU nicht zuzustimmen und den Entwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hinsichtlich der beschriebenen Themen- und Bedenkenschwerpunkte zu ergänzen bzw. abzuändern.

Wir empfehlen:

- Die Rechtsstaatlichkeit durch die Wahrung bestehender Rechte, besonderer Verfahrensgarantien und Rechte insbesondere von vulnerablen Personengruppen, Kindern, Jugendlichen und deren Familien bei der Aufnahme, Unterbringung und Versorgung sicherzustellen,
- Bestehende Rechtsnormen von EU-Richtlinien im Gesetzesvorhaben umzusetzen und den Zugang zu unabhängiger Beratung, medizinischer und psychosozialer Versorgung vollumfänglich und flächendeckend zu gewährleisten,
- Strukturen für die systematische Identifizierung von Vulnerabilität und die Berücksichtigung entsprechender Bedarfe zu schaffen und gesetzlich zu verankern,
- Die Leitlinien und Ziele des Thüringer Integrationskonzeptes im Gesetzesvorhaben umzusetzen,
- Das Thüringer Flüchtlingsaufnahmegesetz hinsichtlich der vorrangig dezentralen Unterbringung in Wohnungen abzuändern sowie die Unterbringung in Erstaufnahmeeinrichtungen und Sammelunterkünften auf das dringend notwendige Mindestmaß an Zeit zu reduzieren,
- Das Primat der Kinder- und Jugendhilfe zu stärken und die Wahrung der Rechte von Kindern, Jugendlichen und deren Familien sicherzustellen.

 sign-me

Signiert von

am 17.05.2024

Geschäftsführerin





